

# **Satzung**

**der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Simmern e.V.**

**vom 17.02.90 mit der Änderung vom 29.04.2017**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 6 DLRG-Jugend

## **II. Organe**

- § 7 Jahreshauptversammlung
- § 8 Vorstand

## **III. Untergliederung**

- § 9 Stützpunkte

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ehrungen
- § 12 Schiedsstelle
- § 13 Material

## **V. Schlussbestimmungen**

- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Bereich und Sitz**

(1) Die Ortsgruppe Simmern ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen-Lebens-Rettungsgesellschaft e.V. (DLRG) und besteht seit dem 01. Januar 1932.

Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum Bezirk Nahe-Hunsrück in den vom DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück festgelegten Grenzen. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Simmern e.V.“ (DLRG OG Simmern e.V.).

(2) Vereinssitz der DLRG OG Simmern e.V. ist Simmern/Hunsrück. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Kreuznach.

(3) Die DLRG OG Simmern e.V. ist im Vereinsregister Bad Kreuznach unter der Registernummer VR 1508 eingetragen. Eintragsergänzungen bzw. Änderungen sind nur auf Grund von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung möglich.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OG Simmern e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser
- die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und Kleinkinderschwimmens
- die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern
- die Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit
- die Durchführung des Rettungswachdienstes
- die Aus- und Fortbildung, sowie der Einsatz von Bootsführern, Einsatztauchern, Strömungsrettern, Sanitätern und Funkern
- Mitwirkung bei der Allgemeinen Hilfe und der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser
- Werbung für die Ziele der DLRG

(2) Die DLRG OG Simmern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die DLRG OG Simmern e.V. arbeitet ausschließlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der DLRG OG Simmern e.V. können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Die Mitglieder verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und erkennen die Satzung und die Ordnungen der DLRG an. Sie übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG OG Simmern e.V..

(4) In der DLRG OG Simmern e.V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten. Diese sind nur der DLRG OG Simmern e.V. gegenüber verantwortlich und können von überörtlichen Gliederungen nicht abberufen werden, es sei denn, sie haben ihre Mitgliedschaft verloren.

(5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Unbeschadet der Satzungsbestimmung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG OG Simmern e.V. von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn mit der Absendung der zweiten Aufforderung die Streichung angedroht wurde.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnungen auf Grund dieser Satzung oder wegen DLRG schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge,
- Verweis,
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
- zeitlicher oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- Ausschluss.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verhalten entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.

(8) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe nach Maßgabe der Mindestbeiträge des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz von der Bezirkstagung des DLRG Bezirks Nahe-Hunsrück festgelegt sind. Der DLRG OG Simmern e.V. steht das Recht zu, durch die Jahreshauptversammlung einen Beitragszuschlag zu beschließen.

(9) Ehrenmitglieder der DLRG OG Simmern e.V. sind von der Beitragspflicht befreit.

(10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Eigentum der DLRG OG Simmern e.V. zurückzugeben.

(11) Durch eigenmächtige Handlung eines Mitglieds wird die DLRG OG Simmern e.V. nicht verpflichtet.

## § 5 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Die DLRG OG Simmern e.V. verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern dies nicht ausdrücklich verweigert wird.

## **§ 6 DLRG-Jugend**

(1) Die DLRG-Jugend Simmern ist eine eigenständige Gemeinschaft von Jugendlichen innerhalb der DLRG OG Simmern e.V.. Sie wird durch den von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart oder seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Die DLRG OG Simmern e.V. fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

## **II. Organe**

### **§ 7 Jahreshauptversammlung**

(1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG OG Simmern e.V.. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

(2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG OG Simmern e.V..

Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig:

- für die Wahl
  - des Vorstandes und der Stellvertreter,
  - der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
  - der Delegierten,
  - die Bestätigung der Wahl der DLRG Jugend Simmern
- die Entlastung des Vorstandes
- die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens
- die Entscheidung über
  - Anträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung der DLRG OG Simmern e.V.
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(3) Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG OG Simmern e.V. es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(6) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist keiner der oben Genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wünscht die Mehrheit der Versammlung eine andere Abstimmungsart, so wird diese durchgeführt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind, beschlussfähig.

(9) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(11) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Geschäftsführer,  
dem Schatzmeister,  
dem Leiter Ausbildung  
dem Leiter Einsatz  
dem Vertreter der Jugend  
bis zu sechs Beisitzern.

Die Aufgabenbereiche der Beisitzer können vom Vorstand festgelegt werden.

Die Jahreshauptversammlung beschließt auf Antrag der Mitglieder den Vorstand zu erweitern. Die Erweiterung gilt jeweils für eine Wahlperiode.

Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist stimmberechtigt.

(2) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG OG Simmern e.V. zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der DLRG OG Simmern e.V.
- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen
- Verwaltung der Mittel
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Überwachung der Durchführung der Aufgaben gemäß § 2

(4) Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG OG Simmern e.V. endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen muss eingehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des

stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder den Gegenstand der Beschlussfassung kennen.

### **III. Untergliederung**

#### **§ 9 Stützpunkte**

(1) Der Vorstand der DLRG OG Simmern e.V. kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist.

Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der vom Vorstand der DLRG OG Simmern e.V. berufen und von diesem auch abberufen wird.

(2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG OG Simmern e.V. bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

### **IV. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 10 Prüfungen**

Die Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG Satzung und den dazu erlassenen Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 11 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

#### **§ 12 Schiedsgerichtsbarkeit**

(1) **Aufgaben:** Das Schieds- und Ehrengericht der übergeordneten Gliederungen ist auch innerhalb der DLRG OG Simmern e.V. für Verfahren nach der Schiedsordnung der DLRG maßgeblich. Näheres regelt die Satzung und die Schiedsordnung der DLRG sowie die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (Kapitel VIII Schiedsgerichtsbarkeit).

(2) **Ordentlicher Rechtsweg:** Im Falle der Unzuständigkeit der Schiedsstelle und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts

erst nach Ausschöpfung des vereins- und verbandsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

### **§ 13 Material**

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG OG Simmern e.V. benötigte Material wird von der DLRG vertrieben und nach Möglichkeit von der DLRG bezogen.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 14 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 6 Abs. 2 die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

(3) Der Vorstand der DLRG OG Simmern e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§ 15 Auflösung**

(1) Die Auflösung der DLRG OG Simmern e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, mit der Zweckbindung dieses Vermögen für die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr gemäß gültiger Abgabenordnung) am Standort Simmern/Hunsrück zu verwenden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG OG Simmern e.V. am 29.04.2017 beschlossen worden. Sie tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung tritt die Fassung der Satzung vom 17.02.1990 außer Kraft.